Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7242

29. 05. 90

Sachgebiet 203

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4756 —

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6547 —

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

A. Problem

1. Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hatte in ihrem Bericht von 1971 zahlreiche organisations- und dienstrechtliche Maßnahmen empfohlen, die für einen zeitgemäßen und wirksamen Auswärtigen Dienst erforderlich sind. Manche der seinerzeit vorgeschlagenen Verbesserungen konnten in den Folgejahren verwirklicht werden. Die insgesamt fünf Reformberichte der Bundesregierung und die Parlamentarischen Beratungen der letzten Jahre haben allerdings erkennen lassen, daß für viele der notwendigen Anpassungsmaßnahmen und für eine effiziente Verwaltung des Auswärtigen Dienstes eine eigene gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung daher mit Plenarentschließung vom 24. November 1988 auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Verabschiedung in dieser Legislaturperiode vorzulegen.

2. Die an den Auswärtigen Dienst gestellten Anforderungen sind in den letzten Jahren weiter gewachsen. Bei im wesentlichen gleicher personeller Ausstattung haben seine Aufgaben in vie-

len Arbeitsbereichen und durch neue Sachgebiete erheblich zugenommen. Andererseits sind die Arbeits- und Lebensverhältnisse in vielen Ländern, im deutlichen Gegensatz zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Inland, schwieriger geworden. An der Mehrzahl der Dienstorte werden die Bediensteten und ihre Familien besonderen Gesundheitsrisiken und Gefährdungen durch Krisen, Konflikte und Versorgungsengpässe ausgesetzt. Die Fürsorge des Dienstherrn gebietet eine rechtliche klare Absicherung gegen die damit verbundenen Risiken und einen angemessenen Ausgleich der Nachteile. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die auf inländische Verhältnisse zugeschnittenen allgemeinen Regelungen den vielfältigen Sondersituationen im Ausland oft nicht gerecht werden können.

3. Der Auswärtige Dienst muß im verschärften Wettbewerb um gut qualifizierte und international einsetzbare Nachwuchskräfte als ein attraktiver Beruf bestehen können. Auch angesichts einer insgesamt abnehmenden Bereitschaft zum Auslandseinsatz wird dies nur gelingen, wenn der Auswärtige Dienst seinen Bediensteten, ihren Ehegatten und Familien angemessene berufliche und persönliche Lebens-perspektiven bieten kann.

B. Lösung

1. Der Entwurf trägt den Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes durch Regelung der auslandsspezifischen Sachverhalte Rechnung. Dabei bleibt die Einheitlichkeit des Dienstrechts gewahrt: Auf der Grundlage des allgemeinen Dienstrechts werden mit dem Gesetzentwurf die für die Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes erforderlichen Sonderregelungen geschaffen. Soweit dem Auswärtigen Amt Zuständigkeiten übertragen werden, ist die Beteiligung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen sichergestellt. Die besondere Verantwortung des Bundesministers des Innern für ein einheitliches Dienstrecht kommt auch darin zum Ausdruck, daß notwendige Änderungen des allgemeinen Beamtenrechts in dem zugleich vorgelegten „Dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst" geregelt werden.

2. Ausgehend von den allgemeinen Leitlinien der Verfassung und den völkerrechtlichen Prinzipien enthält der erste Abschnitt Vorschriften zu den Aufgaben und zur Organisation des Auswärtigen Dienstes. Es wird klargestellt, daß das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen ihre Aufgabe als einheitliche Bundesbehörde erfüllen. Vorschriften über den Personaleinsatz und die Personalreserve sollen dem Auswärtigen Dienst die notwendige personalwirtschaftliche Beweglichkeit geben. Die folgenden Abschnitte stellen die besonderen Pflichten der Beamten im Auswärtigen Dienst, insbesondere die Verpflichtung, sich während des gesamten Berufslebens für Verwendungen an allen Dienstorten bereitzuhalten, auf eine ausdrückliche gesetz-

liche Grundlage. Den besonderen Pflichten und Belastungen entspricht eine besondere Verantwortung und Fürsorge des Dienstherrn. Nachteile für den Bediensteten und die Familien sollen vermieden und, soweit unvermeidbar, angemessen ausgeglichen werden. Hierbei gilt das Augenmerk vor allem einer besseren Absicherung der Bediensteten selbst sowie ihrer Ehegatten und Kinder gegen die spezifischen Risiken des Auslandsdienstes. Die Mitwirkung der Ehegatten am dienstlichen Auftrag wird ausdrücklich anerkannt. Die Kinder sollen bei ihrer Entwicklung und Ausbildung gleiche Chancen wie die Kinder im Inland haben. Hinsichtlich der Auslandsumzüge, der Wohnungsfürsorge und der Besoldung beschränkt sich der Gesetzentwurf auf knappe Leitlinien.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bei gleichzeitiger Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD mit Mehrheit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

7,8 Mio. DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts mit nachgeordnetem Bereich, 1,0 Mio. DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4756 — abzulehnen.

b) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6547 — in der vom Auswärtigen Ausschuß veränderten und aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Mai 1990

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	**Lowack**	**Verheugen**	**Frau Dr. Hamm-Brücher**	**Dr. Lippelt (Hannover)**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) — Drucksache 11/6547 — mit den Beschlüssen des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§§	
ERSTER ABSCHNITT: Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes	unverändert
Aufgaben ... 1 Auswärtiger Dienst ... 2 Auslandsvertretungen ... 3 Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten ... 4	
ZWEITER ABSCHNITT: Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes	unverändert
Personaleinsatz ... 5 Personalreserve ... 6 Organisation und Ausstattung ... 7 Inspektion ... 8 Kurier- und Fernmeldeverbindungen ... 9 Politisches Archiv ... 10	
DRITTER ABSCHNITT: Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes	unverändert
Rechtsverhältnisse ... 11 Auswahl und Ausbildung der Beamten ... 12 Personalaustausch ... 13	
VIERTER ABSCHNITT: Rechte und Pflichten der Beamten	unverändert
Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst ... 14 Fürsorge und Schutz ... 15 Erkrankungen und Unfälle im Ausland ... 16 Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung ... 17 Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten ... 18	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§§	§§
FÜNFTER ABSCHNITT: Fürsorge für Ehegatten und Familien	unverändert
Unterstützung der Ehegatten und Familien 19	
Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben 20	
Vorschulische und schulische Erziehung und Ausbildung der Kinder 21	
Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen ... 22	
Reisebeihilfen in besonderen Fällen 23	
Berufsausübung der Ehegatten 24	
SECHSTER ABSCHNITT: Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen	unverändert
Maßnahmen der Krisenfürsorge 25	
Schadensausgleich 26	
SIEBTER ABSCHNITT: Wohnungsfürsorge und Umzüge	**SIEBTER ABSCHNITT:** Wohnungsfürsorge und Umzüge
Wohnsitz und Wohnung 27	Wohnsitz und Wohnung 27
Auslandsumzüge 28	Auslandsumzüge **und Auslandstrennungsgeld** .. 28
ACHTER ABSCHNITT: Auslandsbezogene Leistungen	unverändert
Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes .. 29	
Fremdsprachenförderung 30	
NEUNTER ABSCHNITT: Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten	unverändert
Nichtentsandte Beschäftigte 31	
Nichtentsandte Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit 32	
Nichtentsandte Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit 33	
ZEHNTER ABSCHNITT: Schlußvorschriften	**ZEHNTER ABSCHNITT:** Schlußvorschriften
	Datenschutz **34**
Allgemeine Verwaltungsvorschriften 34	Allgemeine Verwaltungsvorschriften **35**
Berlin-Klausel 35	Berlin-Klausel **36**
Inkrafttreten 36	Inkrafttreten **37**

Entwurf

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

§ 1

Aufgaben

(1) Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr. Er pflegt die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten sowie zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen. Er dient *hierbei*

- einer dauerhaften, friedlichen und gerechten Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt,
- der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft,
- der Achtung und Fortentwicklung des Völkerrechts,
- dem Aufbau eines vereinten Europa und
- der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes.

(2) Aufgabe des Auswärtigen Dienstes ist es insbesondere,

- die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vertreten,
- die auswärtigen Beziehungen zu pflegen und zu fördern,
- die Bundesregierung über Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten,
- über die Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu informieren,
- die außenwirtschaftlichen Interessen der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen,
- Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten,
- bei der Gestaltung der Beziehungen im internationalen Rechtswesen und bei der Entwicklung der internationalen Rechtsordnung mitzuarbeiten und
- die außenpolitischen Beziehungen betreffenden Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland im Rahmen der Politik der Bundesregierung zu koordinieren.

(3) Der Auswärtige Dienst unterstützt die Verfassungsorgane des Bundes bei der Wahrnehmung ihrer internationalen Kontakte.

Beschlüsse des 3. Ausschusses

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

§ 1

Aufgaben

(1) Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr. Er pflegt die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten sowie zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen. Er dient

- einer dauerhaften, friedlichen und gerechten Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt,
- der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft,
- der Achtung und Fortentwicklung des Völkerrechts,
- dem Aufbau eines vereinten Europa und
- der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes.

(2) Aufgabe des Auswärtigen Dienstes ist es insbesondere,

- die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vertreten,
- die auswärtigen Beziehungen, **insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, entwicklungspolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem, technologischem, umweltpolitischem und sozialem Gebiet** zu pflegen und zu fördern,
- die Bundesregierung über Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten,
- über die Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu informieren,
- Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten,
- bei der Gestaltung der Beziehungen im internationalen Rechtswesen und bei der Entwicklung der internationalen Rechtsordnung mitzuarbeiten
- und die außenpolitischen Beziehungen betreffenden Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland im Rahmen der Politik der Bundesregierung zu koordinieren.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(4) Der Auswärtige Dienst erfüllt die im Konsulargesetz geregelten Aufgaben.	(4) unverändert
§ 2 **Auswärtiger Dienst** Der Auswärtige Dienst besteht aus dem Auswärtigen Amt (Zentrale) und den Auslandsvertretungen, die zusammen eine einheitliche Bundesbehörde unter Leitung des Bundesministers des Auswärtigen bilden.	§ 2 unverändert
§ 3 **Auslandsvertretungen** (1) Auslandsvertretungen sind Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie ständige Vertretungen bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen. (2) Die Auslandsvertretungen erfüllen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Völkerrechts und der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften. Sie koordinieren in Durchführung der Politik der Bundesregierung die in ihrem Amtsbezirk ausgeübten amtlichen Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland. (3) Die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Vertretung trägt ihr Leiter. Der Botschafter ist der persönliche Vertreter des Bundespräsidenten bei dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaats.	§ 3 unverändert
§ 4 **Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten** (1) Der Bundesminister des Auswärtigen kann Vereinbarungen mit anderen Staaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, über die Errichtung gemeinsamer diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen in Drittstaaten schließen. (2) Angehörige der auswärtigen Dienste anderer Staaten, die an diesen gemeinsamen Auslandsvertretungen tätig sind, können nach Maßgabe des Konsulargesetzes ermächtigt werden, Amtshandlungen mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.	§ 4 unverändert
ZWEITER ABSCHNITT Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes	ZWEITER ABSCHNITT Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes
§ 5 **Personaleinsatz** Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes werden nach dienstlichen Erfordernissen im Auswärtigen Amt und an den Auslandsvertretungen eingesetzt.	§ 5 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 6 **Personalreserve** (1) Der Auswärtige Dienst verfügt über eine angemessene Personalreserve. Sie gewährleistet eine sachgerechte Personalplanung unter den besonderen Bedingungen des Auswärtigen Dienstes. (2) Die Personalreserve dient insbesondere folgenden Zwecken: — vorübergehende Verstärkung bei besonderen Belastungen infolge auslandsbezogener politischer Entwicklungen, internationaler Konferenzen oder aus sonstigen Gründen, — angemessene fachliche und fremdsprachliche Aus- und Fortbildung, — Vorbereitung auf Versetzungen und persönliche Einführung in die Dienstgeschäfte durch den Amtsvorgänger.	§ 6 unverändert
§ 7 **Organisation und Ausstattung** (1) Organisation und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes sind seinen Aufgaben und Erfordernissen regelmäßig anzupassen. (2) Das Auswärtige Amt kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit festsetzen, wenn es besondere Bedürfnisse am jeweiligen Dienstort erfordern. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Arbeitszeit der Bundesbeamten. (3) Die entsandten Angehörigen des Auswärtigen Dienstes erhalten im Ausland für die Pflege dienstlicher Kontakte eine Aufwandsentschädigung, für die der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.	§ 7 unverändert
§ 8 **Inspektion** Inspekteure des Auswärtigen Amts überprüfen regelmäßig Aufgabenerfüllung, Organisation und Ausstattung der Auslandsvertretungen, die Einhaltung der organisatorischen, dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Lebensbedingungen der Bediensteten. Sie achten auf einen zweckentsprechenden Einsatz des Personals und der Sachmittel und beraten die Auslandsvertretungen in Fragen der Führung und Zusammenarbeit.	§ 8 unverändert
§ 9 **Kurier- und Fernmeldeverbindungen** Zur Sicherung der Verbindungen zwischen Auswärtigem Amt und Auslandsvertretungen verfügt der Auswärtige Dienst über ein eigenes Fernmeldenetz und einen eigenen Kurierdienst.	§ 9 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 10 **Politisches Archiv**	§ 10 unverändert
Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts werden die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der völkerrechtlichen Vereinbarungen des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland sowie alle Unterlagen aufbewahrt, die der Auswärtige Dienst zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.	
DRITTER ABSCHNITT Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes	DRITTER ABSCHNITT Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes
§ 11 **Rechtsverhältnisse**	§ 11 unverändert
(1) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Inland und im Ausland sind Beamte, Angestellte und Arbeiter.	
(2) Die Beamten des Auswärtigen Dienstes sind unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	
(3) Die Rechtsverhältnisse der im Inland beschäftigten und ins Ausland entsandten Angestellten und Arbeiter richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen und sonstigen Bestimmungen. Die Rechtsverhältnisse der im Ausland beschäftigten nichtentsandten Angestellten und Arbeiter richten sich nach den §§ 31 bis 33.	
(4) Die Honorarkonsuln vertreten die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Amtsbezirk nach Weisungen des Auswärtigen Amtes und der übergeordneten Auslandsvertretung. Ihre konsularischen Befugnisse richten sich nach dem Konsulargesetz. Für ihre Rechtsstellung gegenüber dem Empfangsstaat gilt das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.	
§ 12 **Auswahl und Ausbildung der Beamten**	§ 12 unverändert
(1) Die Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienstes wird durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Näheres regeln Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Auswärtigen Amts.	
(2) Die Befähigung für eine andere Laufbahn kann als gleichwertige Befähigung für die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes anerkannt werden, wenn die für sie erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch Gegenstand der Ausbildung und Prüfung oder der Aufgaben in der bisherigen Laufbahn waren.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(3) Andere Bewerber im Sinne von § 21 des Bundesbeamtengesetzes müssen diese Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.	
§ 13 **Personalaustausch**	§ 13 unverändert
(1) Das Auswärtige Amt kann Angehörige anderer Bundesbehörden insbesondere für besondere Fachaufgaben zeitlich befristet in den Auswärtigen Dienst übernehmen. In dieser Zeit sind sie Angehörige des Auswärtigen Dienstes; für ihre Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.	
(2) Angehörige des Auswärtigen Dienstes können mit ihrer Zustimmung auch im auswärtigen Dienst eines anderen Staates oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtung verwendet werden.	
(3) Angehörige anderer auswärtiger Dienste können befristet im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.	
VIERTER ABSCHNITT Pflichten und Rechte der Beamten	VIERTER ABSCHNITT Pflichten und Rechte der Beamten
§ 14 **Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst**	§ 14 unverändert
(1) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes hat sich für Verwendungen an allen Dienstorten bereitzuhalten.	
(2) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes hat im Ausland das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern.	
(3) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes ist verpflichtet, im Ausland auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit die sich aus dem Auftrag des Auswärtigen Dienstes ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die notwendigen Kontakte zu pflegen und zu fördern und Deutschen zu helfen.	
§ 15 **Fürsorge und Schutz**	§ 15 unverändert
(1) Die Fürsorge des Dienstherrn für den Beamten des Auswärtigen Dienstes und seine Familie trägt den Belastungen und Gefährdungen des Dienstes und den besonderen Gegebenheiten im Ausland Rechnung.	
(2) Der Dienstherr sorgt dafür, daß dem Beamten und seinen Familienangehörigen aus dem Auslandseinsatz möglichst keine Nachteile entstehen. Für unvermeidbare Belastungen gewährt er dem Beamten des Auswärtigen Dienstes einen angemessenen Ausgleich.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(3) Der Leiter der Vertretung nimmt gegenüber den Beamten und ihren Familienangehörigen Fürsorge- und Schutzaufgaben des Dienstherrn im Ausland wahr.	
§ 16 **Erkrankungen und Unfälle im Ausland**	§ 16 unverändert
(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, von denen der Beamte und seine Familienangehörigen im Ausland betroffen sind, werden dem Beamten Beihilfen gewährt, die den besonderen Verhältnissen des Auswärtigen Dienstes Rechnung tragen. Das Auswärtige Amt erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften, soweit es die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erfordern.	
(2) Dem Beamten kann Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte bei einem dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalt besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Der Schadensausgleich ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grobfahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre. Ansprüche aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberührt. Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.	
§ 17 **Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung**	§ 17 unverändert
(1) Der Auswärtige Dienst unterhält zur Vorsorge gegen besondere gesundheitliche Gefährdungen seiner Beamten und ihrer Familienangehörigen einen eigenen Gesundheitsdienst.	
(2) Soweit es die mit dem Auslandseinsatz verbundenen Bedingungen erfordern, kann das Auswärtige Amt soziale Betreuungseinrichtungen unterhalten oder entsprechende Selbsthilfeeinrichtungen fördern. Diese Einrichtungen können auch gemeinsam mit anderen Staaten, insbesondere den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, und internationalen Organisationen betrieben werden.	
§ 18 **Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten**	§ 18 unverändert
(1) Beamte des Auswärtigen Dienstes an außereuropäischen Dienstorten erhalten neben dem Erholungsurlaub jährlich zusätzliche Urlaubstage, gestaffelt nach Entfernung und Schwierigkeit des jeweiligen Dienstortes. Entsprechendes gilt für die Beamten an europäischen Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die ins Ausland	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
entsandten Beamten und ihre Angehörigen können jährlich einen Zuschuß zu einer Reise in die Bundesrepublik Deutschland erhalten, um die notwendigen Verbindungen zum Inland aufrechtzuerhalten.	
(2) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln.	
FÜNFTER ABSCHNITT Fürsorge für Ehegatten und Familien	FÜNFTER ABSCHNITT Fürsorge für Ehegatten und Familien
§ 19 **Unterstützung der Ehegatten und Familien**	§ 19 **Unterstützung der Ehegatten und Familien**
(1) Die Begleitung des ins Ausland entsandten Beamten durch seinen Ehegatten und seine Kinder wird zum Schutz von Ehe und Familie gefördert.	(1) Die Begleitung des ins Ausland entsandten Beamten durch seinen Ehegatten und seine Kinder wird zum Schutz von Ehe und Familie gefördert. **Sie liegt im besonderen Interesse des Auswärtigen Dienstes.**
(2) Das Auswärtige Amt unterstützt die Familienangehörigen bei der Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt, insbesondere bei Erwerb, Aufrechterhaltung und Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse.	(2) unverändert
(3) Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretung gewähren den Familienangehörigen die am Auslandsdienstort notwendige Unterstützung.	(3) unverändert
(4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte des Beamten und die Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.	(4) unverändert
(5) Zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.	(5) unverändert
§ 20 **Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben**	§ 20 **Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben**
Wirkt der Ehegatte im dienstlichen Interesse an der Erfüllung von Aufgaben *des* Beamten oder der Auslandsvertretung mit, so *ist er* dabei zu unterstützen.	**Wirken die** Ehegatten im dienstlichen Interesse an der Erfüllung von Aufgaben **der** Beamten oder der Auslandsvertretung mit, so **sind sie** dabei zu unterstützen.
§ 21 **Vorschulische und schulische Erziehung und Ausbildung der Kinder**	§ 21 unverändert
(1) Vorschulische und schulische Erziehung, Ausbildung und Entwicklung der Kinder von Beamten des Auswärtigen Dienstes sind so zu fördern, daß Nachteile in ihrer persönlichen Entwicklung im Vergleich zu im Inland heranwachsenden Kindern nach Möglichkeit vermieden oder ausgeglichen werden. Die	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
bisherige Ausbildung und Erziehung sind zu berücksichtigen. Höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten werden erstattet.	
(2) Befindet sich ein Kind zur Ausbildung an einem anderen als dem Auslandsdienstort, so werden Beihilfen zu Besuchsreisen gewährt.	
(3) Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.	
§ 22	§ 22
Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen	**Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen**
(1) Erleidet ein Familienangehöriger des Beamten oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person im Ausland einen Schaden durch einen Unfall oder eine Erkrankung, die unter den Voraussetzungen des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes bei dem Beamten als Dienstunfall zu werten wären, so ist dem Beamten ein Ausgleich zu gewähren. Ein Ausgleich kann auch unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes gewährt werden.	(1) unverändert
(2) Wirkt der Ehegatte des ins Ausland entsandten Beamten *im dienstlichen Interesse* bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder des Beamten mit und erleidet er dabei einen Unfall, der bei dem Beamten selbst ein Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wäre, so wird dem Beamten dafür ein Ausgleich gewährt.	(2) Wirkt der Ehegatte des ins Ausland entsandten Beamten bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder des Beamten mit und erleidet er dabei einen Unfall, der bei dem Beamten selbst ein Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wäre, so wird dem Beamten dafür ein Ausgleich gewährt.
(3) Der Ausgleich erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 32 bis 34 Abs. 1, 35 und §§ 43 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit nicht der Beamte, der Familienangehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person einen Ausgleich von anderer Seite erhält. Im übrigen wird dem Beamten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.	(3) unverändert
(4) Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.	(4) unverändert
§ 23	§ 23
Reisebeihilfen in besonderen Fällen	unverändert
(1) Zu Reisen des Beamten und seiner Familienangehörigen vom ausländischen Dienstort aus Anlaß des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Familienangehörigen oder Verwandten ersten oder zweiten Grades können dem Beamten Reisebeihilfen gewährt werden. Ebenso können Beihilfen für Reisen von Familienangehörigen und Verwandten ersten oder zweiten Grades zum ausländischen Dienstort gewährt werden, wenn der Beamte oder ein Familienangehöriger lebensgefährlich erkrankt oder gestorben ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(2) Das Auswärtige Amt erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften, soweit es die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erfordern.	
§ 24 **Berufsausübung der Ehegatten**	§ 24 unverändert
(1) Der Dienstherr setzt sich dafür ein, daß der Ehegatte des Beamten nach Möglichkeit eine eigene Berufstätigkeit sowohl im Ausland ausüben als auch nach Rückkehr ins Inland wieder aufnehmen kann.	
(2) Einem Bundesbeamten kann unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehegatten an einer Auslandsvertretung gewährt werden, wenn er mit diesem am Auslandsdienstort in häuslicher Gemeinschaft lebt und am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes mitwirkt.	
SECHSTER ABSCHNITT Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen	SECHSTER ABSCHNITT Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen
§ 25 **Maßnahmen der Krisenfürsorge**	§ 25 unverändert
Bei kriegerischen Auseinandersetzungen oder inneren Unruhen oder Bedrohungen der Sicherheit der Auslandsvertretungen und ihrer Angehörigen sowie bei unvorhergesehenen schwerwiegenden gesundheitsschädigenden Verhältnissen oder Naturkatastrophen am Dienstort trifft das Auswärtige Amt die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und die zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen.	
§ 26 **Schadensausgleich**	§ 26 unverändert
(1) Schäden, die während eines dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalts des Beamten diesem, einem Familienangehörigen oder einer anderen zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhrs, Unruhe oder Naturkatastrophen entstehen, können dem Beamten ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Beamten, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung betroffen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
(2) Ein Ausgleich kann auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt werden.	
(3) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.	
SIEBTER ABSCHNITT Wohnungsfürsorge und Umzüge	SIEBTER ABSCHNITT Wohnungsfürsorge und Umzüge
§ 27 **Wohnsitz und Wohnung**	§ 27 unverändert
(1) Der ins Ausland entsandte Beamte hat seinen Wohnsitz am ausländischen Dienstort zu nehmen; der Dienstherr kann Ausnahmen zulassen.	
(2) Dem Beamten soll im Ausland eine angemessene Wohnung unter Berücksichtigung der Zahl der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen, der dienstlichen Aufgaben des Beamten und der örtlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen.	
(3) Besteht für den Beamten an einem Dienstort keine Möglichkeit, innerhalb einer zumutbaren Frist zu angemessenen Bedingungen eine geeignete Wohnung zu mieten, soll eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.	
(4) Ein Beamter des Auswärtigen Dienstes kann im Ausland zum Bezug einer angemessenen Dienstwohnung angewiesen werden, wenn es die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse erfordern.	
§ 28 **Auslandsumzüge**	§ 28 **Auslandsumzüge und Auslandstrennungsgeld**
Der Dienstherr unterstützt den Beamten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bei der Durchführung des Auslandsumzugs.	**Die für Auslandsumzüge und das Auslandstrennungsgeld erforderlichen Regelungen werden nach den Grundsätzen des Bundesumzugskostengesetzes und des Bundesreisekostengesetzes durch Rechtsverordnungen des Bundesministers des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern getroffen.**
ACHTER ABSCHNITT Auslandsbezogene Leistungen	ACHTER ABSCHNITT Auslandsbezogene Leistungen
§ 29 **Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes**	§ 29 **Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes**
Die Auslandsbesoldung der Beamten des Auswärtigen Dienstes erfolgt nach dem Bundesbesoldungsge-	Die Auslandsbesoldung der Beamten des Auswärtigen Dienstes erfolgt nach dem Bundesbesoldungsge-

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
setz. Neben den aus den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung sowie Kaufkraftnachteilen berücksichtigt sie die durch den wiederkehrenden Auslandseinsatz bedingten Mehraufwendungen, bei verheirateten Beamten die entsprechende Belastung der Ehegatten und deren Mitwirkung am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes. Die auf eine Auslandstätigkeit bezogenen Leistungen sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.	setz. Neben den aus den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung sowie Kaufkraftnachteilen berücksichtigt sie die durch den wiederkehrenden Auslandseinsatz bedingten Mehraufwendungen, bei verheirateten Beamten die entsprechende Belastung der Ehegatten und deren Mitwirkung am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes. Die auf eine Auslandstätigkeit bezogenen Leistungen sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. **Die Vorbemerkung Nummer 7 Absatz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bleibt unberührt.**
§ 30 **Fremdsprachenförderung**	§ 30 **Fremdsprachenförderung**
Erwerb, *Erhaltung* und *Vertiefung* von dienstlich erforderlichen Sprachkenntnissen werden vom Auswärtigen Amt durch Fortbildungsmaßnahmen, Gewährung von Zuschüssen und einer Sprachenaufwandsentschädigung gefördert. *Dies gilt nicht für Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Einstellung in den Auswärtigen Dienst sind.* Das Nähere regelt das Auswärtige Amt in Verwaltungsvorschriften.	Erwerb und **Pflege** von dienstlich erforderlichen Sprachkenntnissen werden vom Auswärtigen Amt durch Fortbildungsmaßnahmen, Gewährung von Zuschüssen und einer Sprachenaufwandsentschädigung gefördert. **Die Sprachenaufwandsentschädigung wird nicht gewährt für Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Einstellung in den Auswärtigen Dienst sind.** Das Nähere regelt das Auswärtige Amt in Verwaltungsvorschriften.
NEUNTER ABSCHNITT Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten	NEUNTER ABSCHNITT Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten
§ 31 **Nichtentsandte Beschäftigte**	§ 31 unverändert
An den Auslandsvertretungen werden deutsche und nichtdeutsche nichtentsandte Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes.	
§ 32 **Nichtentsandte Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit**	§ 32 unverändert
Die Rechtsverhältnisse der bei den Auslandsvertretungen beschäftigten nichtentsandten deutschen Arbeitnehmer richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen und sonstigen Bestimmungen.	
§ 33 **Nichtentsandte Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit**	§ 33 unverändert
Die Arbeitsverhältnisse nichtentsandter Beschäftigter, die nicht Deutsche sind, werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Auslandsvertretungen sowie des Rechts im Gastland nach der Ortsüblichkeit gestaltet. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden angemessene soziale Bedingungen gewährleistet.	

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
ZEHNTER ABSCHNITT Schlußvorschriften	ZEHNTER ABSCHNITT Schlußvorschriften
	§ 34 **Datenschutz** **Bei Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften gelten das Auswärtige Amt (Zentrale) und die einzelnen Auslandsvertretungen als selbständige öffentliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.**
§ 34 **Allgemeine Verwaltungsvorschriften** *Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Auswärtige Amt.*	**§ 35** **Allgemeine Verwaltungsvorschriften** **Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.**
§ 35 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	**§ 36** **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
§ 36 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.	**§ 37** **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Dr. Lippelt, Lowack und Verheugen

I. Zum Beratungsverfahren

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4756 — und den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6547 — eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst in seiner 199. Sitzung vom 7. März 1990 in erster Lesung beraten und federführend an den Auswärtigen Ausschuß sowie mitberatend an den Innenausschuß, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, sowie auch gem. § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen. Dem Auswärtigen, dem Innen- sowie dem Haushaltsausschuß lagen bei den Beratungen die von der Bundesregierung gesondert vorgelegten Stellungnahmen der Spitzenverbände gemäß § 94 BBG sowie Stellungnahmen des Präsidenten des Bundesrechnungshofs in seiner Funktion als Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nebst der entsprechenden Gegenäußerungen des Auswärtigen Amtes vor.

2. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Maßgabe empfohlen,

   — daß in § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst folgender Satz angefügt wird:

   „Die Vorbemerkung Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bleibt unberührt."

   — daß unter den Schlußvorschriften als § 35 eingefügt wird:

   „§ 35

   Datenschutz

   Bei Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften gelten das Auswärtige Amt (Zentrale) und die einzelnen Auslandsvertretungen als selbständige öffentliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes."

   Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. April 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung empfohlen.

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1990 mit Mehrheit bei 2 Enthaltungen die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD und mit Mehrheit bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung empfohlen.

   Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen.

   Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Mai mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abgelehnt und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der FDP und der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 GO die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Auswärtige Ausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

3. Der Auswärtige Ausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 69. Sitzung am 16. Mai 1990 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN empfiehlt er die Annahme des Regierungsentwurfs mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen.

II. Schwerpunkte der Beratung

Der Ausschuß hat in seiner Beratung am 16. Mai 1990 auf Anträge der Fraktionen eine Reihe von Änderungen beschlossen, die insgesamt zum Ziele haben, die umfassende Aufgabenstellung des Auswärtigen Dienstes zu verdeutlichen und ihm hierfür ausreichende organisatorische und dienstrechtliche Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies gilt nicht zuletzt hinsichtlich der Unterstützung der Ehegatten und Familien, einer angemessenen Betreuung und Kostenerstattung bei den Auslandsumzügen und bei dienstlich bedingten Trennungen sowie bei der sprachlichen Vorbereitung und Unterstützung der Bediensteten und ihrer Familienangehörigen durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Durch Klarstellungen in § 29 und in einem neuen § 34 wurde auf Antrag des mitberatenden Innenausschus-

ses festgehalten, daß die Rechtslage hinsichtlich der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 7 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B unberührt bleibt und in datenschutzrechtlicher Hinsicht Auswärtiges Amt und Auslandsvertretungen als selbständige öffentliche Stellen zu behandeln sind.

Bei einer Reihe von schließlich nicht angenommenen Änderungsanträgen bestand im Ausschuß gleichwohl Übereinstimmung über die mit ihnen verfolgten Zielsetzungen. Wenn der Ausschuß hier von einer Änderung des Gesetzeswortlauts mehrheitlich abgesehen hat, so waren in einer Reihe von Fragen auch die Zusicherungen der Bundesregierung maßgeblich, daß mit den Formulierungen des Regierungsentwurfes eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben sein werde, entweder in der Verwaltungspraxis oder aber durch Herbeiführung ergänzender haushaltsrechtlicher Entscheidungen des Deutschen Bundestages auch diese notwendigen Reformmaßnahmen zügig zu verwirklichen. Er hat nicht zuletzt deswegen davon abgesehen, bei Verordnungen und Richtlinien des Auswärtigen Amtes das im Regierungsentwurf regelmäßig vorgesehene Einvernehmen mit anderen Ressorts durch den schwächeren Begriff des Benehmens zu ersetzen, und dafür votiert, es im Fürsorgebereich bei Ermessensvorschriften zu belassen. Der Ausschuß verbindet diese Entscheidung mit der Erwartung, daß die anderen Ressorts künftig bereit sind, verstärkt auf der Grundlage von Vorschlägen des Auswärtigen Amtes zu verhandeln und ihre Mitwirkung darauf zu konzentrieren, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Beamtenrecht und dem finanziellen Gesamtrahmen des Bundeshaushalts zu gewährleisten.

Der Ausschuß unterstreicht dabei, daß er seine parlamentarische Verantwortung für die Kontrolle der künftigen Maßnahmen mit Entschiedenheit wahrnehmen wird und er erwartet von der Bundesregierung, daß sie über möglicherweise entstehende Schwierigkeiten in der Verwirklichung der Reformmaßnahmen ebenso von sich aus berichtet wie zu gegebener Zeit über die ersten Erfahrungen mit der Ausführung des Gesetzes insgesamt.

III. Begründung im einzelnen

Zu § 1 (Aufgaben)

Der Ausschuß begrüßt die an Bestimmungen des Grundgesetzes angelehnte Beschreibung der Leitlinien der deutschen Außenpolitik. Um die Verpflichtung des Auswärtigen Dienstes auf diese Grundsätze hervorzuheben, entschied sich der Ausschuß mehrheitlich (10:9) für die Streichung des Wortes „hierbei".

Dem Änderungsantrag der GRÜNEN, wegen des sich vollendenden Wiedervereinigungsprozesses auf die Erwähnung der „Einheit und Freiheit des deutschen Volkes" zu verzichten, schloß sich die Ausschußmehrheit nicht an. Auch aus Gründen der internationalen Einbettung der deutschen Einheit und der hohen Bedeutung des Freiheitsgedankens ist es für die künftige deutsche Außenpolitik wesentlich, die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes als einen Leitgedanken besonders hervorzuheben.

Änderungsanträge der Fraktionen zur Aufgabenbeschreibung des Auswärtigen Dienstes in § 1 Abs. 2 hatten zum Ziel, die Aufgaben des Auswärtigen Dienstes umfassend und ausgewogen zu beschreiben. Im zweiten Spiegelstrich dieses Absatzes wurden daher wesentliche Tätigkeitsfelder des Auswärtigen Dienstes beispielhaft genannt, die seine vielfältigen Aufgaben widerspiegeln. In der neuen Formulierung kommen diese Aufgabenbereiche in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung, in die gleichgewichtig auch die Aufgabe der Wirtschaftsförderung und der Pflege der kulturellen Beziehungen aufgenommen ist. Diese Formulierung wurde mit 19:0:2 Stimmen bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen. Aus der umfassenden Aufgabenbeschreibung in dem neuformulierten Spiegelstrich folgte die Streichung des fünften Spiegelstrichs betreffend die außenwirtschaftlichen Interessen, die mit 21:0 Stimmen beschlossen wurde.

Zu § 5 (Personaleinsatz)

In der Diskussion über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Absatz 1 führte der Bundesminister des Auswärtigen aus, die gesetzliche Bestätigung des Auswärtigen Dienstes als einheitliche Bundesbehörde entspreche der seit langem bestehenden Organisationsstruktur und sei ein Kern des Gesetzesvorhabens. Für die organisatorische und personelle Gestaltung des Auswärtigen Dienstes sei seine Einheitlichkeit von besonderer Bedeutung. Der Auswärtige Dienst könne nur als eine einheitliche Behörde seine Aufgaben erfüllen. Der Ausschuß hielt mehrheitlich eine klare gesetzliche Bestätigung der einheitlichen Organisationsstruktur des Auswärtigen Dienstes für geboten.

Zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Absatz 2 unterstrichen Abgeordnete der Ausschußmehrheit, daß die Zielsetzung eines einheitlichen Stellenplanes nach den für oberste Bundesbehörden geltenden Maßstäben auch ihrer Auffassung entspreche. Durch eine dementsprechende Stellenausstattung des Auswärtigen Dienstes müsse seine Funktionsfähigkeit, aber auch die Chancengleichheit der Bediensteten in ihrem beruflichen Fortkommen im Vergleich mit den Angehörigen anderer Ressorts sichergestellt werden. Die Bundesregierung legte dar, es sei auch ihre Zielsetzung, auf der Grundlage der nunmehr klaren Rechtslage die Stellenausstattung des Auswärtigen Dienstes jener in anderen Ressorts anzugleichen. Dieses setze allerdings haushaltsmäßige Planungen voraus, die nur stufenweise verwirklicht werden könnten. Die Ausschußmehrheit verbindet ihre Zustimmung zu dem Regierungsentwurf in diesem Punkte mit der Erwartung, daß die unbestrittenen Nachteile der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes Schritt für Schritt abgebaut werden.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit 6 Stimmen gegen die Mehrheit des Ausschusses (10) abgelehnt.

Zu § 6 (Personalreserve)

Die Sprecher der Ausschußmehrheit stimmten mit der Zielsetzung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD, im Auswärtigen Dienst eine Personalreserve von mindestens 8 v. H. der Stellen und Planstellen zu gewährleisten, inhaltlich überein. Für die mehrheitliche Entscheidung, auf eine prozentuale Vorgabe im Gesetzestext zu verzichten, war schließlich die Versicherung der Bundesregierung maßgeblich, sie werde eine Personalreserve in der Größenordnung von 8—10 v. H., wie sie den von der Reformkommission beschriebene Notwendigkeiten entspreche, durch entsprechende Haushaltsplanung stufenweise verwirklichen. Der Ausschuß wird in der Ausführung des Gesetzes mit Entschiedenheit darauf drängen, daß die zu bildende Personalreserve tatsächlich für die nunmehr in Absatz 2 beschriebenen Zwecke Verwendung findet, nämlich zur vorübergehenden Verstärkung bei besonderen Belastungen, zur angemessenen fachlichen und fremdsprachlichen Aus- und Fortbildung sowie bei der Übergabe der Dienstgeschäfte an einen Amtsnachfolger.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu § 6 wurden mit der Ausschußmehrheit (7:9:1) bei Enthaltung von Frau Dr. Hamm-Brücher abgelehnt.

Zu § 7a (Vermögensverwaltung, Grundstückserwerb und Baumaßnahmen)

Der Ausschuß bedauerte, insofern übereinstimmend mit dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, daß entgegen früheren Vorstellungen der Regierungsentwurf darauf verzichtet, die Handlungsmöglichkeiten des Auswärtigen Amtes im Bereich dieser Verwaltungsmaßnahmen zu stärken. Viele Erfahrungen zeigen, daß es für zügigere Baumaßnahmen, die sich sowohl in die architektonische und kulturelle Umgebung der Gastländer einfügen und auch zu einer positiven architektonischen Darstellung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen, geboten ist, dem Auswärtigen Amt ein größeres Maß an Verantwortung und Optionsmöglichkeiten einzuräumen. Die Bundesregierung erläuterte, daß mit der gleichen Zielsetzung bereits eine Reihe von Ressortabsprachen getroffen seien, die eine gesetzliche Festlegung zu diesem Zeitpunkt entbehrlich hätten scheinen lassen. Der Ausschuß verband die mehrheitliche Zustimmung zu dem Regierungsentwurf mit dem einstimmigen Beschluß, die Bundesregierung und insbesondere die Leitung der Bundesbaudirektion um einen Bericht über die künftigen Leitlinien und Verbesserungen für Baumaßnahmen im Ausland zu bitten, der nach der parlamentarischen Sommerpause im Ausschuß weiter erörtert werden soll.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit 8:11 Stimmen abgelehnt.

Zu § 10 (Politisches Archiv)

Mit der Formulierung des Regierungsentwurfes sind auch nach Darlegungen der Bundesregierungen Änderungen der auf das Bundesarchivgesetz gestützten Verwaltungspraxis nicht verbunden. Die besonderen Funktionen des politischen Archivs des Auswärtigen Dienstes sind bereits in den Beratungen zum Bundesarchivgesetz anerkannt und umrissen worden. Für die Zustimmung des Ausschusses zum Regierungsentwurf war nicht zuletzt maßgeblich, daß er den hohen wissenschaftlichen Rang des im Auswärtigen Amt unterhaltenen politischen Archivs anerkennt. Die nunmehr im Regierungsentwurf getroffenen Formulierungen dürfen allerdings in keiner Weise den Zugang der Wissenschaft und der Öffentlichkeit stärker einschränken, als dies bei einer Überführung der Archivmaterialien in das Bundesarchiv der Fall wäre.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit diesem einhelligen Verständnis der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sonderregelung mit Stimmen aus allen Fraktionen bei Stimmengleichheit und einer Enthaltung (8:8:1) abgelehnt.

Zu § 12a (neu) (Frauenquote und Frauenbeauftragte) (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einführung einer Frauenquote wurde in Absatz 1 mit 3:11:6 Stimmen abgelehnt. Der Änderungsantrag zu Absatz 2 zur Schaffung der Stelle einer Frauenbeauftragten im Auswärtigen Dienst wurde mit 9:11 Stimmen abgelehnt.

Zu § 16 (Erkrankungen und Unfälle im Ausland)

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD hatte eine stärkere Bindung der Verwaltungsentscheidungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Ziele. Die Bundesregierung erläuterte ihre Überlegung, mit der Formulierung „dem Beamten kann Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden," Sachverhalte auszuschließen, die nicht dem Normzweck entsprechen. Diese Vorschrift darf allerdings nicht im Sinne eines Verwaltungsermessens auf der Rechtsfolgenseite mißverstanden werden. Die Ausgrenzung von Sachverhalten darf nicht über die Grenzen hinausgehen, die von der Rechtsprechung bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Dienstunfallrechtes gezogen worden sind. Die Bundesregierung hat in der Gesetzesbegründung überzeugend dargestellt, mit welchen vielfältigen Risiken die Aufenthalte im Ausland verbunden sind. In all diesen Fällen gehen die Bediensteten mit der Auslandsverwendung eine gewisse Selbstgefährdung ein. Deswegen darf der Gesichtspunkt der Selbstgefährdung keinesfalls dazu führen, daß die Bediensteten und ihre Familien in ihrer ohnehin erschwerten Lebensführung zusätzlich eingeschränkt werden und sie nicht gegen Risiken abgesichert sind, die ihnen bei einer natürlichen Lebensentfaltung durch die Inkaufnahme damit verbundener Gefährdungen entstehen. Auch ein ge-

wisses Maß an Unerfahrenheit und Unvernunft darf in der Interpretation nicht „als Obliegenheitsverletzung" gegen sie gewendet werden. Vom Normzweck tatsächlich ausgeschlossen erscheinen daher nur solche Gefährdungen, die ein vernünftiger Mensch unter gar keinen Umständen auf sich genommen hätte. Der Ausschuß stimmt dem Regierungsentwurf mehrheitlich mit der Maßgabe zu, daß die Verwaltungsentscheidungen von einem angemessenen Verständnis für die Risiken und Schwierigkeiten bei der Lebensführung im Ausland geprägt sein werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit 9 : 11 Stimmen abgelehnt.

Zu § 17 (Gesundheitsdienst und soziale Betreuung)

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD hatte zum Ziele, die auch durch soziale und kulturelle Einrichtungen zu verwirklichende Fürsorgepflicht des Dienstherren hervorzuheben. Die Bundesregierung versicherte, daß in der Tat künftig alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, durch gemeinsame Einrichtungen das Leben der Bediensteten im Ausland zu erleichtern und hier wesentliche Verbesserungen geplant seien. Auch die Ausschußmehrheit unterstreicht die große Bedeutung, die es einem Ausbau der gemeinsamen sozialen und kulturellen Einrichtungen bei den Auslandsvertretungen zumißt. Zwar sollte auch aus ihrer Sicht mit einer flexibleren Formulierung dem Eindruck individueller Rechtsansprüche auf soziale Betreuungsmaßnahmen vorgebeugt werden.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde in diesem Verständnis des Regierungsentwurfes mit 8 : 10 Stimmen abgelehnt.

Zu § 18 (Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten)

Der diesbezügliche Änderungsantrag der Fraktion der SPD (VO-Ermächtigung des AA im Benehmen, nicht im Einvernehmen mit BMI) zielte darauf ab, die möglicherweise für eine restriktive Interpretation offene Formulierung des Regierungsentwurfes durch eine freiere Gestaltungsmöglichkeit des Auswärtigen Amtes auszugleichen. Der Ausschuß nahm mit Befriedigung die Erläuterung der Bundesregierung zur Kenntnis, daß in der künftigen Heimaturlaubsverordnung die schon im Reformbericht von 1971 für notwendig erachteten Verbesserungen vorgenommen werden und daß zwischen den Ressorts Einvernehmen im Sinne der Vorschläge des Auswärtigen Amtes bestünde, nämlich grundsätzlich jährlichen Heimaturlaub zu gewähren, allen Bediensteten jährlich einen Fahrtkostenzuschuß für eine Heimreise zu gewähren und dabei eine angemessene Zahl von Reisetagen vorzusehen. Im Hinblick auf diese Darlegungen der Bundesregierung, hat die Ausschußmehrheit dem Regierungsentwurf zugestimmt.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit diesem Verständnis des Regierungsentwurfes mit 5 : 13 Stimmen abgelehnt.

Zur Überschrift und zu den Vorschriften des Fünften Abschnitts (Fürsorge für Ehegatten und Familien)

Aus Sicht der Fraktion der SPD war eine Änderung des Begriffs „Ehegatte" durch das Wort „Ehepartner" in allen Formulierungen angezeigt, da diese Formulierung den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen näherkomme und auch dem Ziel einer gleichberechtigten Partnerschaft der Eheleute im Auswärtigen Dienst bei der gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben. Auch die Ausschußmehrheit stimmte diesen Überlegungen im Kern zu. Wenn sich der Ausschuß bei Stimmengleichheit schließlich dem Änderungsantrag dennoch nicht angeschlossen hat, so war hierfür die Überlegung bestimmend, daß auch in diesem Gesetz an dem sonst üblichen Begriff des „Ehegatten" aus Gründen einer einheitlichen Bezeichnung in allen Gesetzen festgehalten werden sollte. Dies gilt unbeschadet anzuerkennende Notwendigkeit einer breiteren Diskussion über künftige Gesetzesformulierungen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde bei Stimmengleichheit mit 8 : 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 19 (Unterstützung der Partner)

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der übrigen Fraktionen den Vorstellungen der Fraktion DIE GRÜNEN entsprechend anstelle von „Ehegatten" in allen einschlägigen Fürsorgevorschriften von „Partnern" zu sprechen, nicht zuletzt deswegen, nicht entsprochen, weil es hier um eine gesellschaftspolitische Grundentscheidung geht, die nicht in dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst getroffen werden kann.

Zu § 19 (Unterstützung der Ehegatten und Familien)

Die Ausschußmehrheit stimmte dem Anliegen des Änderungsantrages der Fraktion der SPD zu, das besondere dienstliche Interesse daran zu unterstreichen, daß die Ehepartner und anderen Familienangehörigen den Bediensteten an den Auslandsdienstort begleiten. Der Auswärtige Dienst könnte seine Leistungen nicht in dem gleichen Maße erfüllen, wenn nicht die Ehepartner in aller Regel bereit wären, auf eine eigene berufliche Entfaltung und ein eigenes Berufseinkommen zu verzichten und sich statt dessen mit großem Engagement für die dienstlichen Aufgaben und für die oft schwierige Sicherung der Versorgung der Familie einsetzen würden. Daß sie darin auch durch die Verwaltung der Auslandsvertretungen großzügig und unbürokratisch unterstützt werden, ist das Mindeste, was sie deswegen erwarten dürfen. Die Ausschußmehrheit hält gleichzeitig daran fest, daß in diesem Zusammenhang auch das verfassungsrechtliche Gebot zum Schutz von Ehe und Familie als ein prinzipieller Maßstab hervorgehoben wird. Allerdings sollte auch in der Praxis alles getan werden, damit nicht Familien infolge der Auslandsverwendungen voneinander getrennt werden und daß bei unvermeidlichen vorübergehenden Trennungen aus

dienstlichem Anlaß das Mögliche geschieht, den Zusammenhalt der Familien zu fördern.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde die Neuformulierung des Ausschusses mit 11 : 3 : 6 Stimmen bei Enthaltungen der Fraktion der SPD beschlossen.

Zu § 19a (Ausgleich der Sonderbelastungen der Partner)

Nach dem Ergänzungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN sollte in einer Vorschrift des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst ein Ausgleich für entgangene Berufschancen, die Kosten einer eigenen sozialen Absicherung und für sonstige Erschwernisse in der Lebensführung im Ausland in Höhe des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib Stufe 1 vorgesehen werden. Dem entspricht nach der Zweckbestimmung, wenn auch nicht der Höhe nach, die nunmehr im dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetz gefundene Lösung für einen Ehepartnerausgleich. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde mit 3 : 12 : 6 Stimmen bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Zu § 20 (Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben)

Auf Antrag von Frau Dr. Hamm-Brücher wurde aus sprachlichen Gründen eine Neuformulierung einstimmig beschlossen.

Zu § 22 (Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen)

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD hatte in Übereinstimmung mit dem Votum des Bundesrates zum Ziele, geschädigten Angehörigen eigene Schadensersatz- und Versorgungsansprüche einzuräumen. Eigene Ansprüche der Geschädigten wären auch den Vorstellungen in den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP grundsätzlich nähergekommen. Die Koalitionsfraktionen respektieren aber die von der Bundesregierung geltend gemachten Gründe, daß die Systematik der beamtenrechtlichen Beihilfe- und Versorgungsansprüche eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Dienstherrn und Familienangehörigen nicht vorsehe. Dies schließt nicht aus, andere Lösungen im Lichte der Erfahrungen zu gegebener Zeit zu erörtern.

Die auf eigene Ansprüche der Angehörigen des Bediensteten abzielenden Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit 6 : 13 : 0 Stimmen abgelehnt.

Die Worte „im dienstlichen Interesse" in § 22 Abs. 2 des Regierungsentwurfes wurden dagegen als eine unnötige Einschränkung des Tatbestandes auf Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit des Ausschusses gegen 2 Stimmen gestrichen.

Zu § 24 (Berufsausübung der Ehegatten)

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, bei der Beurlaubungsregelung für Ehepartner die Einschränkung, wenn sie mit dem Bediensteten am Auslandsdienstort in „häuslicher Gemeinschaft leben", zu streichen — von seiten der Fraktion der SPD mit der Nichtwünschbarkeit von Nachforschungen in der persönlichen Lebensführung begründet —, wurde ohne Meinungsverschiedenheiten in der Sache mit 7 : 15 : 0 Stimmen abgelehnt.

Zu § 26 (Schadensausgleich)

Aus den zu § 22 ausgeführten Gründen sah die Ausschußmehrheit mit 7 : 15 Stimmen davon ab, eigene Ansprüche von Ehepartnern und Familienangehörigen auf einen Schadensausgleich vorzusehen.

Zu § 28 (Auslandsumzüge)

Der Ausschuß stimmte mit dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD darin überein, daß das Auswärtige Amt ermächtigt werden soll, für Auslandsumzüge und dienstlich bedingte Trennungen in einer Rechtsverordnung Maßstäbe zu setzen, die den besonderen Problemen diesem Bereich Rechnung tragen. Die in der sehr knappen Regierungsformulierung vorgesehene Unterstützung des Beamten und seiner Angehörigen bei der Durchführung von Auslandsumzügen entspricht auch aus Sicht des Ausschusses dem gesetzlichen Fürsorgeauftrag, ist aber als unbestimmter Programmsatz nicht ausreichend. Vielmehr sind die darin zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen Maßstab für die nunmehr in einer Rechtsverordnung vom Auswärtigen Amt aufzustellenden Bestimmungen. Die Verweisung auf das Bundesumzugskostengesetz und das Bundesreisekostengesetz verdeutlicht, daß sich die Verordnungen an den dort festgelegten Fürsorgegrundsätzen zu orientieren haben und Differenzierungen dienen sollen, soweit sie durch die besonderen Verhältnisse im Auswärtigen Dienst tatsächlich geboten sind. Mit dem besonderen, in der Beratung aufgenommenen Hinweis auf das Auslandstrennungsgeld legt der Ausschuß besonderen Nachdruck auf die Notwendigkeit, im Falle von dienstlich bedingten Trennungen einen angemessenen Ausgleich der Mehrkosten, einschließlich der regelmäßigen Familienheimfahrten, vorzusehen. Der Ausschuß hat seine Entscheidung auch aufgrund einer Zusicherung der Bundesregierung getroffen, daß eine Verankerung der Verordnungsermächtigung im Gesetz über den Auswärtigen Dienst parallel zu jener im neuen Umzugskostengesetz vorgesehenen nicht schädlich sein wird. Mit Rücksicht auf die dazu bestehenden Sonderregelungen sah der Ausschuß allerdings davon ab, eine Ermächtigung auch für die Regelung von Auslandsdienstreisen auszusprechen. Das Wort „Auslandsdienstreisen" in der Überschrift des neu formulierten Paragraphen sowie im Text der Vorschrift wurde daher jeweils durch das Wort Auslandstrennungsgeld ersetzt.

Mit dieser textlichen Änderung wurde der Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit 16:2:4 Stimmen beschlossen.

Zu § 29 (Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes)

Wegen der zuvor getroffenen Ausschußentscheidungen bezüglich der inhaltsgleichen Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu den entsprechenden Vorschriften des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes verzichtete die Fraktion der SPD auf eine erneute Abstimmung über die Absätze 1 und 2 der von ihr vorgesehenen Neufassung. Die Fraktion der SPD hielt allerdings an ihrem Antrag fest, die Worte „und deren Mitwirkung am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes" zu streichen. Die Ausschußmehrheit stimmte mit der dazu gegebenen Begründung insoweit überein, als im Vordergrund des nunmehr vorgesehenen Ehepartnerausgleichs eine Entschädigung für entgangene Berufschancen steht, insbesondere für die erschwerte oder unmöglich gemachte Fortführung einer eigenen Altersversorgung der Ehepartner. Er stimmt der Überlegung der Fraktion der SPD auch darin zu, daß hinsichtlich der sehr unterschiedlichen Mitwirkungstatbestände nur ein bei allen Bediensteten auftretendes Mindestmaß der Beteiligung in die neue Regelung eingeflossen ist, was zweifellos auch in der Bemessung Ausdruck gefunden hat. Die Erwähnung der Mitwirkung in der Vorschrift kann daher in der Tat weder Verpflichtungen der Ehepartner begründen, noch sollte es ausschließen, daß in Zukunft Dienstleistungen von Ehepartnern konkret abgegolten werden, wenn diese eine erhebliche zeitliche Belastung zur Folge haben und sich damit erwerbsberuflichen Dienstleistungen annähern. Die Ausschußmehrheit hält, mit diesem Vorbehalt von ergänzenden Maßnahmen und einer entsprechenden Aufforderung an die Bundesregierung, allerdings daran fest, daß die besondere Situation der Ehepartner im Ausland im Auswärtigen Dienst sich vor allem durch das Zusammentreffen mehrerer Belastungsfaktoren von anderen im Inland oder im Ausland auftretenden Situationen von Eheleuten unterscheidet und gerade dieses in der Zweckbestimmung auch zum Ausdruck kommen muß. In Übereinstimmung mit Vorstellungen, die alle Fraktionen im Innenausschuß vorgetragen haben, soll ein Ausgleich vor allem für die erschwerte Altersversorgung geleistet werden. Die Erwähnung des Mitwirkungstatbestandes ist nicht im Sinne einer pauschalen Abgeltung von Dienstleistungen zu verstehen, wohl aber als eine Anerkennung der engagierten Beiträge, die Ehepartner bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben des Auswärtigen Dienstes leisten.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 29 wurde mit 7:15 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu § 29 GAD hatte die Nichtzahlung der Zulage Oberste Bundesbehörden im Ausland zum Gegenstand. Im Ausschuß bestand, wie im übrigen auch im Innenausschuß, Übereinstimmung, daß die Zahlung dieser Zulage im Ausland durch die 1988 vorgenommene Ergänzung der Vorbemerkung 7 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gesetzlich ausgeschlossen ist. Dieses wird durch die Ergänzung des § 29 noch einmal klargestellt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde einstimmig angenommen.

Zu § 30 (Fremdsprachenförderung)

Die Ausschußmehrheit stimmte dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD darin zu, daß es zwar sachgerecht ist, für die im Auswärtigen Dienst erforderlichen Grundsprachen keine Sprachenzulagen vorzusehen. Anders verhält es sich aber hinsichtlich der Sprachfortbildungsmaßnahmen, die auch hinsichtlich der Auffrischung der Grundsprachen nach aller Lebenserfahrung erforderlich erscheinen. Der Ausschuß hebt die große Bedeutung hervor, die sowohl diese Grundsprachen wie zusätzlich erworbene Kenntnisse in anderen Sprachen als ein elementares Arbeitsinstrument des Auswärtigen Dienstes haben. Deswegen verdient jedes vernünftige Bestreben, mit eigenen Lernanstrengungen solche Sprachkenntnisse zu erwerben und zu vertiefen, volle Unterstützung. Dies muß auch für die Sprachausbildung und Sprachfortbildung der Ehepartner und anderen Familienangehörigen gelten, bei denen im übrigen auch Kenntnisse in den Grundsprachen gerechterweise nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können. Wenn die Sprachförderung bei Ehepartnern bisher auf einen Bruchteil der Aufwendungen beschränkt worden ist, die für den Bediensteten selbst aufgewendet werden, so ist dies inakzeptabel. Es widerspricht vor allem der Zielsetzung, den Ehepartnern bei der Mitwirkung am Dienst die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Der Auswärtige Ausschuß fordert das Auswärtige Amt auf, nunmehr von seinen eigenen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Er wird das Auswärtige Amt auch darin unterstützen, für eine sinnvolle, bessere Sprachausbildung und Sprachfortbildung der Bediensteten und ihrer Ehepartner notwendige zusätzliche Haushaltsmittel zu erhalten. Denn es geht hier um richtige Investitionen in einen effizienten Auswärtigen Dienst. Zudem zeigen die bisherigen Ansätze, daß es sich um relativ geringe budgetäre Größenordnungen handelt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde daher einstimmig angenommen.

Der Ausschuß folgte ebenso einstimmig dem Wunsch von Frau Dr. Hamm-Brücher, die Worte „Erhaltung und Vertiefung" des Regierungsentwurfes aus sprachlichen Gründen durch die Worte „und Pflege" zu ersetzen.

Zu den §§ 31, 32 und 33 (Rechtsverhältnisse der nichtentsandten Beschäftigten)

Die Ausschußmehrheit stimmt mit den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD sowie der Fraktion DIE GRÜNEN darin überein, daß die Verbesserung des sozialen Standards für die Ortskräfte und eine rechtliche Verankerung ihrer sozialen Absicherung eine

richtige und gemeinsame Zielsetzung ist. Allerdings ist es nach Auffassung der Ausschußmehrheit notwendig, in gesetzlichen Bestimmungen Raum für eine Differenzierung nach den örtlichen Gegebenheiten zu lassen. Der Ausschuß stimmt dem Innenausschuß darin zu, daß aus diesem Grunde jetzt keine über den Regierungsentwurf hinausgehende verbindliche Maßstäbe gesetzt werden sollten und darin, daß vielmehr die Arbeitsverhältnisse der Ortskräfte in der zweiten Jahreshälfte in einer besonderen Ausschußsitzung behandelt werden sollten.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden in den Punkten 1 und 3 mit 6:12:0 Stimmen abgelehnt, im Punkt 3 mit 6:13:0 Stimmen. Die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden bei 3 Stimmen dafür mit der Mehrheit des Ausschusses und ohne Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 34 (neu) (Datenschutz)

Einem Votum des Datenschutzbeauftragten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz folgend soll durch den Änderungsantrag der Fraktion der SPD sichergestellt werden, daß die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zwischen dem Auswärtigen Amt (Zentrale) und den Auslandsvertretungen wie in den Beziehungen sonst selbständiger öffentlicher Stellen Beachtung finden. Die Berücksichtigung dieser schutzrechtlichen Sondersituation im Auswärtigen Dienst stellt die organisations- und dienstrechtliche Einheitlichkeit des Auswärtigen Dienstes nicht in Frage. Die Änderung wurde daher einstimmig beschlossen.

Zu § 34 (neu) (Beteiligung der Gewerkschaften)

Der Ausschuß hält eine zusätzliche Absicherung der Beteiligung der Gewerkschaften für nicht erforderlich. Denn die Zielsetzungen des Änderungsantrages der Fraktion der SPD entsprechen bereits der aus § 94 Bundesbeamtengesetz folgenden Rechtslage. Der Ausschuß begrüßt ausdrücklich die Erklärung der Bundesregierung, daß die Gewerkschaften bei der Abfassung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst und dem dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetz frühzeitig und umfassend Gelegenheit zur Beteiligung bekommen sollen.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit 6:13:0 Stimmen abgelehnt.

Zu § 35 (neu)

Der Ausschuß folgte einstimmig dem von Frau Dr. Hamm-Brücher sprachlich begründeten Vorschlag für eine Neufassung.

Die Bezifferung der §§ 35 (alt), 36 (alt) als §§ 36 (neu) Berlin-Klausel sowie 37 (neu) Inkrafttreten, ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 34 (Datenschutz).

Schlußabstimmung

a) Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4756 — wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6547 — wurde in der Ausschußfassung mit Mehrheit angenommen.

Bonn, den 29. Mai 1990

Frau Dr. Hamm-Brücher **Dr. Lippelt** **Lowack** **Verheugen**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333